Erklärungen und eidesstattliche Versicherung zu der Modulprüfung "Steuern 3 (4. Semester; Steuern 3.1 Verfahrensrecht) am 29.07.2021

Erklärung der Studierenden zu Beginn der Modulprüfung		
Zu Beginn der Modulprüfung müssen die Studierenden nach Vorgabe der Prüfer/innen folgende Erklärung abgeben:		
	vor der Modulprüfung Gelegenheit erhalten habe, attform, auf der diese Modulprüfung durchgeführt	
Ort und Datum	Unterschrift	
Erklärungen der Stu	udierenden am Ende der Modulprüfung	
Am Ende der Modulprüfung müssen die Studierenden folgende Erklärung abgeben (oder alternativ etwaige technische Probleme konkret benennen):		
Hiermit erkläre ich, dass diese wurde.	Modulprüfung technisch einwandfrei durchgeführt	
Ort und Datum	Unterschrift	

Im Falle technischer Störungen beachten Sie bitte die Hinweise auf dem Deckblatt zur Klausur.

Erklärungen und eidesstattliche Versicherung zu der Modulprüfung "Steuern 3 (4. Semester; Steuern 3.1 Verfahrensrecht) am 29.07.2021

Eidesstattliche Versicherung

Name, Vorname	Matrikelnummer
Hiermit versichere ich an Eides Statt, Prüfung	dass ich die in elektronischer Form abgenommene schriftliche
Bezeichnung der Prüfung: (Modulbezeichnung)	
Prüfer/in:	
Prüfungs-/Abgabedatum:	
mich nicht der unerlaubten Hilfe Dritte	Bearbeitung habe ich keine unzulässigen Hilfsmittel benutzt und er bedient. Ich habe keine anderen als die angegebenen Quellen nstellung vorgesehen, die aus fremden Quellen direkt oder indirekt nntlich gemacht.
lch bin darüber belehrt, dass die vo stattlichen Versicherung nach §§ 156	orsätzlich oder auch nur fahrlässig falsche Abgabe einer eides- , 161 StGB* strafbar ist.
Ort und Datum	Eigenhändige Unterschrift

* § 156 StGB - Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB - Fahrlässiger Falscheid; fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

- (1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.
- (2) Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.